

## **Kirchenleitungskonzeptionen im Kirchenkampf: Die Entwürfe der Bekennenden Kirche und der Deutschen Christen im Vergleich**

*Renate Penßel*

### **I. Einführung: Der geschichtliche Hintergrund**

#### **1. Die Situation der evangelischen Kirchen**

Die Konfrontation mit dem totalitären nationalsozialistischen Staat veranlasste Teile der evangelischen Kirchen erstmals in ihrer Geschichte dazu, ein bewusst staatsunabhängiges Verständnis von Kirchenrecht und Kirchenleitung zu entwickeln. Zu Recht spricht man daher davon, dass im Kirchenkampf „eine Neubegründung des evangelischen Kirchenrechts“<sup>1</sup> und damit zugleich des Verständnisses von Kirchenleitung stattgefunden habe.

Während des landesherrlichen Kirchenregiments waren die evangelischen Kirchen, sofern man hier von solchen als einer „eigenständigen Größe“ gegenüber dem Staat überhaupt sprechen konnte, der Sorge um die selbständige Gestaltung ihrer Ordnung weitgehend enthoben. Dies änderte sich erst im Jahr 1918 und traf die Kirchen nahezu unvorbereitet. Im Drängen der Zeit fand man zwar zu einer eigenen äußeren Ordnung, eine intensive Diskussion um die Begründung und das speziell kirchliche Fundament dieser Ordnung aber unterblieb. So waren die gefundenen Ergebnisse jedenfalls zum Teil traditionslos und ungefestigt, als die nationalsozialistische Regierung 1933 die Neuordnung des gesamten Staatswesens und damit zugleich die staatskirchen- und kirchenrechtlichen Angelegenheiten begann. Im Verlauf der Jahre 1933 und 1934 drängten regimetreue Kreise innerhalb der Kirche und staatliche Stellen von außen immer stärker auf die „Gleichschaltung“ der evangelischen Kirche mit dem Staat. Zugleich trat die Evangeliumsfeindlichkeit der nationalsozialistischen Ideologie immer deutlicher zutage. Immer mehr Stimmen in der Kirche riefen nun zur Abgrenzung auf. Eine Spaltung der Kirche war die Folge: Zwei Lager standen einander gegenüber, die je länger je klarer ein konträres Verständnis von Kirchenrecht und Kirchenleitung entwickelten.

Zur Bezeichnung der beiden Lager soll im Folgenden in einem vereinfachten Verständnis von den „Deutschen Christen“ (als der „regimetreuen“ Partei) und der „Bekennenden Kirche“ (als

---

<sup>1</sup> Klaus Scholder, *Die Kirchen und das Dritte Reich*, Bd. 2, 1988, S. 81.

der zumindest in Kirchenfragen „regimekritischen“ Partei) gesprochen werden. Allerdings erfasst man diese „Bewegungen“ historisch nur korrekt, wenn man sich vergegenwärtigt, dass beide keine über den gesamten zu betrachtenden Zeitraum einheitlichen, inhaltlich und organisatorisch gefestigten Zusammenschlüsse bildeten.

## 2. Die „Deutschen Christen“

Hinter dem Begriff der „Deutschen Christen“ verbirgt sich bei genauer Betrachtung eine Vielfalt von „kirchenpolitisch“ durchaus unterschiedlich ausgerichteten Gruppen<sup>2</sup>. Ihren Äußerungen lässt sich oft, wenn überhaupt, nur undeutlich eine Kirchenleitungskonzeption entnehmen, da sie z.T. bewusst darauf verzichteten, ihr völkisch-romantisches, antiintellektuell geprägtes Gedankengut zu systematisieren<sup>3</sup>. Auch blieben sie im betrachteten Zeitraum nicht stabil, sondern gliederten sich häufig um und neu. Als Position der „Deutschen Christen“ soll deshalb im folgenden v.a. die Haltung der Leitung der im Juli 1933 unter staatlichem Einfluss geschaffenen „Deutschen Evangelischen Kirche“ (DEK) unter Reichsbischof Müller und deren Parteigänger in den Landeskirchen zugrunde gelegt werden, auch wenn sich diese Kirchenleitung selbst nicht offiziell als „deutsch-christlich“ bezeichnete und zeitweilig (nach dem „Sportpalast-Skandal“ vom 13. November 1933) sogar förmlich von den „Deutschen Christen“<sup>4</sup> distanzierte: Ihre Position lag in der Schnittmenge unterschiedlicher Standpunkte verschiedener „deutsch-christlicher“ Vereinigungen und bestimmte – anders als einzelne unter diesen – das tatsächliche kirchenpolitische Geschehen. Sie war damit zugleich der eigentliche Gegner der „Bekennenden Kirche“.

## 3. Die „Bekennende Kirche“

Auch die „Bekennende Kirche“ kann – gerade im Hinblick auf die hier zu behandelnde Frage – nur bedingt als homogene Bewegung angesehen werden. Im Jahr 1934, in dem die nicht deutsch-christlich geführten Landeskirchen (insbes. Bayern und Württemberg) mit der Leitung der DEK um ihre Existenz rangen, gehörten ihr neben „Bekennnissynoden“, die sich ohne Grundlage im formal geltenden Recht gegen „legale“ deutsch-christliche Kirchenleitungen bildeten (insbes. die Bekenntnissynoden im Rheinland, in Westfalen und in anderen Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union (ApU)) auch die „Führer“ dieser „intakten“ Landeskirchen (Meiser für Bayern, Wurm für Württemberg, als Gast auch Mararhens für Hannover) an, die selbst das legale, z.T. ebenfalls „zeitgemäß“ beeinflusste<sup>5</sup> Kirchenregiment repräsentierten. In

---

<sup>2</sup> Zusammenschlüsse, die das national-konservative Interesse an einer vom Staat geförderten kirchlich-religiösen Erneuerung des Volkslebens leitete, ohne dass sie die nationalsozialistische Ideologie vorbehaltlos bejahten („Deutsch-christliche Bewegung“), werden ebenso zu ihnen gezählt wie Befürworter einer nicht nur die Konfessionen, sondern sogar die Religionen vereinigenden „Deutschen Volkskirche“, die das Christentum zugunsten einer „völkischen Religion“ aufzugeben bereit war („Thüringer Kirchenbewegung Deutsche Christen“); näher dazu Hans-Joachim Sonne, Die politische Theologie der Deutschen Christen, 1982.

<sup>3</sup> Näher dazu: Sonne, Die politische Theologie der Deutschen Christen, 1982.

<sup>4</sup> Hier: der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“, die sich 1932 als Kirchenpartei für das ganze Reich und Sammelbewegung zur Vereinigung aller national-kirchlichen Gruppen bildete, aber als solche nicht langfristig behaupten konnte.

<sup>5</sup> Vg. dazu etwa das „Kirchliche Ermächtigungsgesetz“ der Bayerischen Landeskirche vom 4.5.1933, das den Landesbischof ermächtigte, nach Anhörung des Landessynodalausschusses ohne Mitwirkung der Landessynode aus eigener Machtvollkommenheit Kirchengesetze zu erlassen; veröffentlicht unter: [http://www.historischeslexikon-bayerns.de/artikel/artikel\\_44524\(1.1.2009\)](http://www.historischeslexikon-bayerns.de/artikel/artikel_44524(1.1.2009)).

dieser Phase sprach man auf reichskirchlicher Ebene allgemein noch nicht von der Bekennenden „Kirche“, sondern von „Bekenntnisgemeinschaft“ oder „Bekenntnisbewegung“. Die 1. Bekenntnissynode von Barmen (29. – 31. Mai 1934) ging entsprechend noch nicht den Schritt, sich selbst und die von ihr geschaffenen Einrichtungen als „rechtmäßiges Kirchenregiment“ an die Stelle der bisherigen Kirchenleitungsorgane zu setzen<sup>6</sup>. Die Einrichtungen der „Bekenntnisgemeinschaft“ (die „Bekenntnissynode“, der von der Barmer Synode eingesetzte „Bruderrat“, dessen „Zentralstelle“ zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten) wollten noch nicht die „neue Ordnung“ der Kirche verkörpern, sondern lediglich helfen, eine solche vorzubereiten<sup>7</sup>. Erst die 2. Bekenntnissynode von Dahlem (19. – 20. Oktober 1934) erhob den Anspruch, als „Bekennende Kirche“ durch eigene Organe (Synode, Bruderrat als Organ der Synode, „Rat der DEK“ unter Leitung des Präses der Synode zur Erledigung der „Aufgaben des Tages“) anstelle von Reichsbischof und Reichskirchenregierung das rechtmäßige Kirchenregiment auszuüben<sup>8</sup>. Als jedoch die von der Leitung der DEK in dieser Zeit angestrebte „Gleichschaltung“ der Landeskirchen Bayerns und Württembergs noch im selben Monat scheiterte, bestand an der konsequenten Umsetzung dieses Beschlusses kein gemeinsames Interesse mehr. Die „Bekenntnisgemeinschaft“ spaltete sich nun mehr und mehr in einen Flügel, der konsequent den Aufbau einer „alternativen Kirchenordnung“ weiterverfolgte und einen Flügel, der auf der Basis der bisherigen, „intakten“ landeskirchlichen Verfassung v.a. um Eigenständigkeit gegenüber staatlichen und – im Zeitablauf allerdings zunehmend weniger relevanten – reichskirchlichen Einflüssen kämpfte<sup>9</sup>. Zwar standen beide Flügel immer wieder in Kontakt, einigten sich etwa am 22. November 1934 auf die Einsetzung einer auch die „intakten Landeskirchen“ repräsentierenden „Vorläufigen Kirchenleitung“ neben dem Bruderrat der Bekennenden Kirche, die bis Februar 1936 bestand<sup>10</sup>. Zu einer gemeinsamen inhaltlichen Weiterentwicklung der Idee einer „bekenntnismäßigen Kirchenleitung“ kam es jedoch nicht mehr. Nur die „Bekennende Kirche“ in den zerstörten Landeskirchen verfolgte dieses Ziel (erzwungenermaßen) weiter. Dies dokumentieren v.a. die Beschlüsse der Bekenntnissynode der ApU, die sich bis 1943 12 Mal traf<sup>11</sup>. Wenn nun die Einzelheiten des Kirchenleitungs-

---

<sup>6</sup> Ernst Wolf, Das Problem der Rechtsgestalt der Kirche im Kirchenkampf, ZevKR 8 (1961/62), S. 1ff. (S. 11).

<sup>7</sup> Vgl. dazu das 2. Rundschreiben des Präsidiums der Bekenntnissynode vom 9. Juni 1934: „Wo für den Bereich einer Bekenntnissynode (...) vorläufige Ordnungen getroffen werden, müssen die Brüder im Auge behalten, dass unser erstes Ziel nicht die Schaffung einer neuen Verfassung ist. (...) Gott hat der evangelischen Christenheit neue Bewegung geschenkt. Die kommenden Formen wachsen aus dieser Bewegung. Man muss ihnen Zeit lassen zu wachsen und nun endgültig auf Konstruktionen verzichten“; nachgewiesen in: Gerhard Niemöller, Organisation und Aufbau der Bekennenden Kirche in ihren Anfängen, in: Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes, Bd. 26, Gesammelte Aufsätze, 1971, S. 105-120, (S. 115); weitere Nachw. ebd., u.a. S. 109; Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 2, 1988, S. 176, 187;

<sup>8</sup> Abgedruckt in: Wilhelm Niemöller, Die zweite Bekenntnissynode der DEK zu Dahlem, 1958, S. 38; näher Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 2, 1988, S. 336ff.

<sup>9</sup> Christoph Link, Kirchenrechtliche Spielräume im kirchenleitenden Amt, Vortrag vom Oktober 2008, S. 13ff. (noch unveröffentlicht). Dabei spielten auch bekenntnisbedingte Vorbehalte der „intakten“ lutherischen Kirchenleitungen gegenüber zu weitgehendem „Unionismus“ in der Kirche und einer zu entschiedenen Konfrontation mit dem Staat eine Rolle.

<sup>10</sup> Die „Vorläufige Kirchenleitung“ war nach den Vorgaben der Verfassung der DEK vom 11.7.1933 gestaltet und dazu bestimmt, durch die erhoffte staatliche Anerkennung an die Stelle der bisherigen DEK-Leitung zu treten. Die Entscheidung für ihre Einsetzung konnte nur unter harten Auseinandersetzungen erreicht werden. Sie verhinderte eine weitere Auseinanderentwicklung der Flügel der Bekenntnisgemeinschaft nicht, sondern beförderte sie eher. Näher dazu Gerhard Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 3, 2001, S. 31ff.

<sup>11</sup> Dokumentiert in: Wilhelm Niesel, Um Verkündigung und Ordnung der Kirche, 1949.

verständnis der „Bekennenden Kirche“, über die auf der 1. Bekenntnissynode der DEK von Barmen entworfenen Grundlinien hinaus, dargestellt werden, so beruht dies auf den Entwürfen der „notrechtlich“ begründeten „Bekennniskirchen“, ohne den „gemäßigteren“ Beteiligten damit die Zugehörigkeit zur „Bekennnismgemeinschaft“ absprechen zu wollen.

#### **4. Die umstrittenen Fragen**

Die umstrittenen Fragen spiegeln die gesamte Bandbreite der für die Einrichtung einer Kirchenleitung relevanten Aspekte. Dazu gehörte: ob bzw. inwieweit die Leitung der Kirche dem Staat anvertraut werden dürfe (1), inwieweit Kirchenleitung frei gestaltbar oder umgekehrt an unveränderliche, aus der Natur der Kirche abzuleitende Regeln gebunden ist (2), ob kirchliche Einheit und damit Kirchenleitung bekenntnisübergreifend oder nur in bekenntnismäßiger Gliederung möglich sei (3), in welchem Verhältnis Kirchenleitung und Gemeinden zueinander stehen bzw. was Aufgabe der Kirchenleitung den Gemeinden gegenüber ist (4) und wie Kirchenleitung zu gestalten ist (durch welche Organe mit jeweils welchen Aufgaben wird sie ausgeübt, wie setzen sich die Organe zusammen, in welchem Verhältnis stehen sie?) (5). Der unterschiedliche Standpunkt der beiden Parteien zu diesen Fragen soll nun in einer Gegenüberstellung dargestellt werden.

## **II. Vergleich der konträren Kirchenleitungskonzeptionen**

### **1. Zur Frage der Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staat**

Die Auffassung der „Deutschen Christen“ gründete auf der bis dahin besonders im lutherischen Denken verbreiteten Annahme, dass es spezifisch „geistliches“ – und damit kirchliches Recht weder gebe noch geben dürfe. Vielmehr müsse streng zwischen der äußeren, rechtlichen Gestalt der Kirche und ihrem inneren Wesen als „Gemeinschaft des Glaubens“ geschieden werden. Die äußere Gestalt der Kirche könne daher denotwendig nicht nach dem „Wesen“ der Kirche gestaltet werden. Sondern sie ist einzufügen in die äußere, d.h. die politische Ordnung der Volksgemeinschaft. Die Kirche findet nur dann die ihr gemäße äußere Gestalt, wenn sie sich organisch mit dem „Volk“ als der von Gott gegebenen Ordnung des weltlichen Lebens verbindet, wenn sie sich nicht vom politischen Gemeinwesen trennt und einen „Staat im Staate“ bildet, sondern sich mit dem politischen Gemeinwesen vereinigt und die kirchliche Ordnung den Ordnungsorganen des deutschen Volkes, d.h. dessen politischer Führung anvertraut<sup>12</sup>. Die Kirchenleitung um Müller beabsichtigte deshalb, die evangelische „Nationalkirche“ durch personelle Verbindungen in den „totalen Staat“ einzubetten<sup>13</sup>. Dem widersprach die „Bekennende Kirche“. Sie betonte, dass die Kirche auch ihre äußere Ordnung nicht bedingungslos dem Staat anvertrauen und sich

---

<sup>12</sup> So formulierte etwa der deutsch-christliche Theologe und Berater des Reichsbischofs Prof. Emmanuel Hirsch: „Es ist die evangelische Eigenart, nur in Verbundenheit mit den öffentlichen Gewalten den Dienst unter dem Evangelium am Volk zu tun. Hört das auf, so hören wir auf, evangelisch zu sein.“ Zitiert nach Besier, Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 3, 2001, S. 47.

<sup>13</sup> Näher Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 2, 1988, S. 28ff. Als erster Schritt dahin sollte eine Person in die Kirchenleitung berufen werden, die zugleich leitender Ministerialbeamter und Mitglied der NSDAP-Führung war. Dieses Ziel wurde im April 1934 durch Bestellung des Kultusministerialen Jäger zum „Rechtswalter“ der DEK zumindest teilweise verwirklicht.

nicht mit dem Staat verbinden dürfe. In These 5 der Barmer Theologischen Erklärung formuliert sie: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.“<sup>14</sup> Die 4. Bekenntnissynode von Bad Oeynhausen 1936 beschloss: „Die Kirchenleitung ist Amt der Kirche. Sie kann darum nur von der Kirche berufen und gesetzt werden“<sup>15</sup>. Staat und Kirche werden als zwei voneinander zu unterscheidende Körperschaften mit jeweils eigenem Auftrag gedacht. Die Macht des Staates in Angelegenheiten der Kirche ist begrenzt: Er besitzt hier nur ein Aufsichtsrecht, während i.Ü. die Kirchen selbst über ihre Angelegenheiten, ihre Lehre und ihre Ordnung bestimmen<sup>16</sup>.

## 2. Zur Frage nach der Geltung zwingender Regeln für die Gestaltung der Kirchenleitung

Begründet durch die strenge Scheidung zwischen Geist- und Rechtskirche verneinten die „Deutschen Christen“, dass es zwingende Regeln für die äußere Gestaltung der Kirche gäbe. Das Wesen der Kirche drückt sich in ihrem Tun (Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung) aus. Ihre äußere Ordnung wird davon nicht berührt und kann entsprechend den geschichtlichen Gegebenheiten frei modelliert werden. Dem stellte die „Bekennende Kirche“ die These entgegen, dass „in der Kirche eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich (sei)“<sup>17</sup>. In These 3 der Barmer Theologischen Erklärung führt sie aus: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt (...) ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.“<sup>18</sup> Die Ordnung der Kirche muss von ihrem Wesen her bestimmt werden. Jedenfalls aber sind alle kirchlichen Ordnungen, die dem Bekenntnis widersprechen, unwirksam<sup>19</sup>. Damit war zugleich die Frage aufgeworfen, welche Regeln das Bekenntnis für die Gestaltung der Ordnung und Leitung der Kirche vorgibt. Letzteres blieb innerhalb der auch die lutherischen „intakten“ Landeskirchen umfassenden „Bekenntnisgemeinschaft“ umstritten. Auch differierten die Meinungen darüber, ob sich aus dem Wesen der Kirche tatsächlich zwingende Vorgaben für die Gestaltung der Kirchenordnung

---

<sup>14</sup> 1. Bekenntnissynode in Barmen, Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der DEK, abgedruckt in: Michael Germann (Hg.), Staatskirchenrecht und Kirchenrecht, Textauswahl, Ausgabe für Erlangen 2008, S. 571.

<sup>15</sup> Wilhelm Niemöller, Die vierte Bekenntnissynode der DEK zu Bad Oeynhausen, 1960, S. 112.

<sup>16</sup> Vgl. dazu auch den Beschluss der 4. Bekenntnissynode von Bad Oeynhausen: „Die an Gottes Wort gebundene Kirche ist berufen, in Sache ihrer Lehre und Ordnung (!) allein zu urteilen und zu entscheiden. Es ist ihr untersagt, dem Staat über ein Aufsichtsrecht hinaus die Mitbestimmung ihrer Verkündigung und der ihr dienenden Ordnung zu überlassen.“ Niemöller, Die vierte Bekenntnissynode der DEK zu Bad Oeynhausen, 1960, S. 112.

<sup>17</sup> 1. Bekenntnissynode in Barmen, Erklärung zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche, abgedruckt in: Germann (Hg.), Staatskirchenrecht und Kirchenrecht, 2008, S. 573.

<sup>18</sup> 1. Bekenntnissynode in Barmen, Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche, abgedruckt in: Germann (Hg.), Staatskirchenrecht und Kirchenrecht, 2008, S. 571.

<sup>19</sup> Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 2, 1988, S. 340.

ergäben, oder ob es nur bestimmte, kirchenfremde Gestaltungen ausschließt ohne andere positiv zu fordern. Die „Bekennende Kirche“ der ApU sprach sich klar für Ersteres aus<sup>20</sup>.

### **3. Zur Frage der Bekenntnisbezogenheit von Kirchenleitung**

Aus den Meinungsunterschieden betreffend die „Bekenntnisbestimmtheit“ von Kirchenordnung ergeben sich notwendig auch unterschiedliche Anschauungen darüber, ob Kirchenleitung nur über bekenntnisgebundene Einheiten oder bekenntnisübergreifend möglich ist. Die „Deutschen Christen“ verlangten die volle nationale Einigung der Kirchen unter einer Leitung, ohne dass Bekenntnisgrenzen dafür ein Hindernis darstellen sollten. Nicht nur die evangelischen Konfessionen sollten unter einer Leitung vereint werden, auch die Bekenntnisunterschiede zwischen evangelischen und katholischen Christen sollten langfristig in einer einheitlich geleiteten Nationalkirche aufgehen<sup>21</sup>. Die Leitung der DEK strebte deshalb ab Beginn der Jahres 1934 die Auflösung eigenständiger Landeskirchen und deren Eingliederung in der DEK an<sup>22</sup>. Dem entgegenen die Vertreter der „Bekennenden Kirche“, dass die Gliederung der Deutschen Evangelischen Kirche in Landeskirchen durch das Bekenntnis begründet und deshalb unaufgebbar sei. Da jede Kirchenleitung ihrem Bekenntnis verpflichtet sei, könne sie sich nicht zugunsten einer bekenntnisübergreifenden Leitung aufgeben<sup>23</sup>. Die Einigung der Kirche über Bekenntnisgrenzen hinweg dürfe nur durch „organischen Zusammenschluss“ der Landeskirchen und Gemeinden „auf der Grundlage ihres Bekenntnisstandes“ geschehen<sup>24</sup>. Die bekenntnismäßigen Einheiten müssten also zumindest insoweit unabhängig bleiben, als Fragen des Bekenntnisses betroffen sind. Ein vollständiger Übergang der Kirchenleitung auf „überkonfessionelle“ Einrichtungen scheidet aus. Gemeinschaftsorgane könne es zwar geben. Sie müssen jedoch befähigt werden, die „Bekenntnisrelevanz“ von Entscheidungen zu überprüfen und bekenntnisrelevante Entscheidungen durch die Gemeinschaftsorgane zu verhindern, beispielsweise durch die Einrichtung von bekenntnisbestimmten Konventen, die mit entsprechenden Befugnisse ausgestattet werden<sup>25</sup>.

### **4. Zur Frage des Verhältnisses zwischen Kirchenleitung und Gemeinde**

Nach dem Willen der „Deutschen Christen“ konnte und sollte die Kirche äußerlich insgesamt nach dem „Führerprinzip“ geordnet sein. Dies galt – ohne dass dies ausdrücklich problematisiert und ausgesprochen wurde, auch für das Verhältnis zwischen Gemeinden und Kirchenleitung. Der „nationalen“ Kirchenleitung sollte im Aufbau der Kirche die letzte, unbegrenzte Gestal-

---

<sup>20</sup> Vgl. dazu die Denkschrift des Preußischen Bruderrates „Von rechter Kirchenordnung“ vom 9./10.1.1945, veröffentlicht in: Albert Stein, Die Denkschrift des altpreußischen Bruderrates „Von rechter Kirchenordnung“, in: Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes, Bd. 26, Ges. Aufsätze, 1971, S.164-196.

<sup>21</sup> Vgl. dazu Reichsbischof Müller in einer Rede vom 18.9.1934: „Was wir wollen, ist eine romfreie, deutsche Kirche. Das Ziel, für das wir kämpfen, ist ein Staat, ein Volk, eine Kirche!“, nachgewiesen bei Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 2, 1988, S. 320. Allerdings stimmten in dieser Zielsetzung nicht alle „deutschristlichen“ Gruppen überein.

<sup>22</sup> Näher Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 2, 1988, S. 87ff.

<sup>23</sup> Vgl. 1. Bekenntnissynode in Barmen, Erklärung zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche, abgedruckt in: Germann (Hg.), Staatskirchenrecht und Kirchenrecht, 2008, S. 573.

<sup>24</sup> S. ebd.

<sup>25</sup> Vgl. dazu die Bemühungen um eine entsprechenden Gestaltung der Leitungsorgane der „Bekennenden Kirche“ der ApU, dokumentiert bei Niesel, Um Verkündigung und Ordnung der Kirche, 1949, S. 31f, 33ff.

tungsmacht zustehen, sie sollte die „geeinte Nationalkirche“ repräsentieren. Freiräume der Gemeinden, die gegen die Einflussnahme der Kirchenleitung per se geschützt waren, waren in dieser Leitungskonzeption nicht vorgesehen. Demgegenüber gründete sich die „Bekennende Kirche“ in den „zerstörten“ Landeskirchen auf „Bekenntnisgemeinden“, d.h. auf Gruppen von Kirchenmitgliedern, die in Gemeinschaft mit einem Pfarrer der „deutsch-christlichen“ Kirchenleitung den Gehorsam verweigerten<sup>26</sup>. Nach ihrem – von der reformierten Tradition geprägten – Kirchenverständnis ist in jeder Gemeinde die „ganze Kirche“ gegenwärtig. Die Ortsgemeinde muss deshalb gestärkt und zur Erfüllung ihres Auftrages, in ihrem Gebiet die Aufgaben der Kirche zu erfüllen, tüchtig gemacht werden. Für die Gestaltung der Kirchenleitung folgt daraus, dass ihre Aufgaben der Gemeinde gegenüber auf das unverzichtbare Minimum, d.h. auf dasjenige begrenzt sein müssen, „was um der rechten Verkündigung des Evangeliums willen unerlässlich ist“, und dass „die Gemeinde in der Gestaltung ihres kirchlichen Lebens, in der Wahl ihrer Amtsträger und Angestellten und in der Verwendung ihrer Mittel soweit als irgend möglich selbständig bleibt“<sup>27</sup>. Damit ist zugleich die Aufgabe der Kirchenleitung im Gesamtgefüge der Kirche definiert: Sie besteht darin, die Gesamtverantwortung für „die reine Verkündigung des Evangeliums (...) und für die rechte Verwaltung der Sakramente Sorge zu tragen“<sup>28</sup>. Auch folgt daraus, dass die Kirchenleitung selbst von der Gemeinde her aufzubauen ist, d.h. durch die Zusammensetzung ihrer Organe die Rückbindung an die Gemeinden gewährleisten muss. Dies spiegelt auch die schrittweise entwickelte Organisation der „Bekennenden Kirche“, beispielsweise in der ApU, wider, auch wenn diese vorläufige „Notordnung“ selbst nach ihrem eigenen Verständnis nicht mit der endgültig erstrebten, „bekenntnismäßigen“ Kirchenordnung gleichgesetzt werden kann. Ihr zentrales Organ war die Generalsynode<sup>29</sup>. Diese bildete sich durch Wahl aus den Provinzialsynoden, die ihrerseits durch die Kreissynoden, und diese wiederum durch Mitglieder der Gemeinde“bruderräte“ besetzt wurden<sup>30</sup>.

## 5. Zur Frage der Organisation von Kirchenleitung

Unterschiedlich waren auch die Konzeptionen beider Parteien, wie Kirchenleitung gestaltet werden sollte, insbesondere aus welchen Organen sie bestehen, wie die Organe zueinander stehen und welche Aufgaben sie haben sollten. Die „Deutschen Christen“ sprachen sich auch in diesem

---

<sup>26</sup> Vgl. dazu die Beschlüsse der 1. Bekenntnissynode der ApU in Barmen vom 29.5.1934: „Der Aufbau der bekennenden Kirche muss mit dem Aufbau der Bekenntnisgemeinde seinen Anfang nehmen.“ Veröffentlicht in: Niesel, Um Verkündigung und Ordnung der Kirche, 1949, S. 7.

<sup>27</sup> So die Denkschrift des Preußischen Bruderrates „Von rechter Kirchenordnung“ vom 9./10.1.1945, durch die die „Bekennende Kirche“ der ApU erstmals versuchte, eine dezidiert aus Neuem Testament und Bekenntnis abgeleitete Kirchenordnung zu entwerfen; veröffentlicht in: Albert Stein, Die Denkschrift des altpreußischen Bruderrates „Von rechter Kirchenordnung“ – ein Dokument zur Rechtsgeschichte des Kirchenkampfes, in: Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes, Bd. 26, Ges. Aufsätze, 1971, S.164-196 (S. 190).

<sup>28</sup> Beschluss der 6. Bekenntnissynode der ApU, 11.-13.6.1938, in: Niesel, Um Verkündigung und Ordnung der Kirche, 1949, S. 58.

<sup>29</sup> Aus ihr ging der „Bruderrat“ und aus diesem ein 5-köpfiger „Arbeitsausschuss“ (später: „Rat der Evangelischen Kirche der ApU“) als ständiges Organ hervor. Der Arbeitsausschuss/Rat wurde vom Präses der Synode geleitet und unterstand den Weisungen des Bruderrates. Dieser war der Synode verantwortlich. Näher Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 2, 1988, S. 340f.

<sup>30</sup> Vgl. Beschlüsse der 1. Bekenntnissynode der ApU in Barmen vom 29.5.1934; in: Niesel, Um Verkündigung und Ordnung der Kirche, 1949, S. 7ff.

Zusammenhang für eine möglichst reine Verwirklichung des „Führerprinzips“ aus. Dies bedeutete nicht nur die Ablehnung von Synoden als Ausdruck eines „kirchlichen Parlamentarismus“, sondern überhaupt von Kirchenleitung durch kollegial zusammengesetzte Organe. Deshalb verwirklichte die Verfassung der DEK vom 11.7.1933 das „Führerprinzip“ aus Sicht der „Deutschen Christen“ nur unvollkommen. Dies galt weniger, weil sie weiterhin das Organ der „Nationalsynode“ kannte. Denn diese war selbst im Bereich der Gesetzgebung (Art. 10 VerfDEK) und sogar der Verfassungsänderung (Art. 12 Abs. 1 VerfDEK) nahezu funktionslos. Es galt v.a. deshalb, weil die Kirchenleitung dem „Geistlichen Ministerium“ und damit – trotz der herausgehobenen Stellung des Reichsbischofs innerhalb desselben – einem kollegialen Organ anvertraut war (Art. 7 VerfDEK). Die Kirchenpolitik Reichsbischofs Müllers und seiner Berater zielte deshalb darauf, sich des Einflusses des „Geistlichen Ministeriums“ zu entledigen, um die Kirche durch die Person des Reichsbischofs allein zu leiten. Dazu machte der Reichsbischof von einem (vermeintlichen) „Notverordnungsrecht“ auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 a.E. VerfDEK Gebrauch<sup>31</sup> und unterwarf sich durch die „Verordnung zur Neuregelung der Verwaltung“ vom 7.3.1934 die gesamte Kirchenverwaltung<sup>32</sup>. Die „Bekennende Kirche“ dagegen diagnostizierte das „Führerprinzip“ als der Kirche wesensfremd: „Die verschiedenen Ämter der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben und geben lassen“<sup>33</sup>. Damit war jedoch zunächst nur die Bekenntniswidrigkeit des „Führerprinzips“ festgestellt, ohne zugleich etwas darüber auszusagen, welche Schlussfolgerungen aus dem Bekenntnis positiv für die Gestaltung von Kirchenleitung zu ziehen sind. Antworten darauf sind den Beschlüssen von Barmen nicht zu entnehmen. Sie finden sich in definitiver Form erst in der Denkschrift des Preußischen Bruderrates „Von rechter Kirchenordnung“ vom 9./10. Januar 1945<sup>34</sup>. Zentrales Anliegen der in ihr entworfenen Ordnung war es, sicherzustellen, dass kirchenleitendes Handeln niemals Machtausübung bedeuten dürfe. Kirchenleitung durch Einzelne lehnt sie daher ab und vertraut die rechtliche Kirchenleitung ausschließlich kollegialen Organen an. Im übrigen sollte kein Organ völlig unabhängig für die Wahrnehmung von Kirchenleitungsaufgaben zuständig sein und kein Organ, auch nicht die Synode, den uneingeschränkten Vorrang vor und umfassende Kontrolle über die anderen Organe besitzen<sup>35</sup>. Vielmehr sollte die Aufgabe der Kirchenleitung auf mehrere Schultern verteilt und dafür Sorge getragen werden, dass in der Gestaltung der Aufgabenverteilung das Angewiesensein aller Beteiligte aufeinander zum Tragen kommt<sup>36</sup>. Die Denkschrift schlägt 3 kirchenleitende Organe vor: Die Synode – als Vertretung der Gemeinden –, den Kirchenrat und den Bischof. Die rechtliche Kirchenleitung ist ihnen allen zu

<sup>31</sup> Scholder, *Die Kirchen und das Dritte Reich*, Bd. 2, 1988, S. 32; Christoph Link, *Kirchenrechtliche Spielräume im kirchenleitenden Amt*, Vortrag vom Oktober 2008, S. 11 (noch unveröffentlicht).

<sup>32</sup> Scholder, *Die Kirchen und das Dritte Reich*, Bd. 2, 1988, S. 89.

<sup>33</sup> 4. These der Barmer Theologischen Erklärung, Germann (Hg.), *Staatskirchenrecht und Kirchenrecht*, 2008, S. 572.

<sup>34</sup> S. Stein, *Die Denkschrift des altpreußischen Bruderrates „Von rechter Kirchenordnung“* in: *Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes*, 1971, S.164-196.

<sup>35</sup> Axel v. Campenhausen, *Kirchenleitung*, in: ders., *Gesammelte Schriften*, 1995, S. 27 (40).

<sup>36</sup> Hendrik Stössel, *Kirchenleitung nach Barmen*, 1999, S. 48.

gemeinsamer Wahrnehmung anvertraut. Ihre Beiträge sind jedoch von unterschiedlicher Natur und von unterschiedlichem Gewicht. Die Zuständigkeit für die Entscheidung grundlegender Fragen liegt bei der Synode: Sie wählt auf Zeit die Mitglieder des Kirchenrates, die sich jedoch nicht zwingend aus ihrer Mitte rekrutieren müssen. Sie wählt auch den Bischof, ist dabei allerdings an den Wahlvorschlag des Kirchenrates gebunden. Sie setzt durch Gesetze und Richtlinien die Grenzen, innerhalb dessen sich das Handeln des Kirchenrates bewegen darf. Der Kirchenrat ist der Synode verantwortlich. Innerhalb des von ihr gesetzten Rahmens nimmt er die verbleibenden Aufgaben der rechtlichen Kirchenleitung wahr. Der Bischof wird in sie einbezogen, indem er den Vorsitz sowohl in der Synode als auch im Kirchenrat führt und „mit den übrigen Mitgliedern dieser Organe alle Aufgaben der Kirchenleitung in brüderlicher Weise (berät)“. Auch sind ihm die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenrates und der Synode und die Außenvertretung der Kirche übertragen. Von einer Verantwortlichkeit der Synode gegenüber ist – anders als im Fall des Kirchenrates – nicht die Rede. Im Übrigen sind die Aufgaben des Bischofs geistlicher Natur: Er ist u.a. Seelsorger der Pfarrer und verantwortlich für die Durchführung der Visitationen. Ein Verwaltungsorgan mit eigener kirchenleitender Funktion (Konsistorium) sollte nicht mehr existieren. Insgesamt gleicht die von der „Bekennenden Kirche“ der ApU entworfene Kirchenleitung in vielen Punkten dem Typus einer presbyterial-synodalen Kirchenleitung. Allerdings gilt dies nicht absolut: Sie unterscheidet sich von ihm, indem sie auf die personelle Rekrutierung des Kirchenrates und des Bischofs aus der Synode verzichtet und dadurch sowie durch die Wahl des Bischofs auf Grundlage eines Vorschlags des Kirchenrates und auf Lebenszeit eine gewisse Eigenständigkeit dieser Organe der Synode gegenüber verbürgt.

### III. Zusammenfassende Stellungnahme

Es zeigt sich, dass weder die Position der „Deutschen Christen“ noch die der „Bekennenden Kirche“ ohne Tradition im bis dahin gewachsenen Kirchenleitungsverständnis war, sondern dass beide zumindest im Ausgangspunkt auf bis in die frühe Reformationsgeschichte zurückreichende Anschauungen zurückgriffen. Daher ist es von Interesse, welches Verständnis sich nach dem Ende der Ausnahmesituation des Nationalsozialismus und der massiven Beeinflussung des innerkirchlichen Lebens durch den Staat durchgesetzt hat. Gewiss wurden die nach 1945 erlassenen Kirchenordnungen als kircheneigenes Recht autonom gesetzt, in der allgemeinen Überzeugung, dass dies nicht dem Staat überlassen werden durfte. Auch die in der „Bekennnisgemeinschaft“ grundsätzlich geteilte Überzeugung, dass Schrift und Bekenntnis zumindest einen Rahmen für die Gestaltung der Kirchenordnung vorgeben, der nicht verlassen werden darf, setzte sich durch<sup>37</sup>. Schließlich orientierte sich gerade die Gestaltung der EKD an dem Grundsatz, dass umfassende „Kirchenleitung“ über Bekenntnisgrenzen hinweg zumindest aus Sicht einzelner Bekenntnisse unzulässig und deshalb zu unterlassen sei. Was dagegen die Frage des Verhältnisses von Kir-

---

<sup>37</sup> Vgl. nur Siegfried Grundmann, Verfassungsrecht in der Kirche des Evangeliums, in: Abhandlungen zum Kirchenrecht, 1969, S. 68 (70). Dies brachten die unmittelbar nach 1945 erlassenen Kirchenordnungen dadurch zum Ausdruck, dass sie sich überwiegend – einem Vorschlag der Denkschrift des Bruderrates der ApU folgend – nicht nach staatlichem Muster als „Verfassung“, sondern als „Ordnung“, „Grund-“, oder „Kirchenordnung“ bezeichneten, vgl. Thomas Barth, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, 1995, S. 7f.

chenleitung und Gemeinde und der Gestaltung der Kirchenleitung anbelangt, so kann nicht davon gesprochen werden, dass das Modell der „Bekennenden Kirche“ (auf Grundlage der Denkschrift des Bruderrates der ApU) generell zum Leitbild wurde. Dies überrascht insofern nicht, als hierüber bereits innerhalb der „Bekenntnisgemeinschaft“ kein Konsens gefunden werden konnte. Während sich einzelne vormals „zerstörte“ Landeskirchen (v.a. unter den Gliedkirchen der EKU, z.T. auch Baden) spürbar an es anlehnten<sup>38</sup>, setzten sich in anderen, insbesondere lutherischen Kirchenverfassungen der „intakten“ Kirchen die traditionellen Linien einer eher episkopal-konsistorial geprägten Kirchenleitung fort<sup>39</sup>. So liegt die Schlussfolgerung nahe, dass in dieser Frage für die Nachkriegsverfassungsentwicklung anstelle einer im Kirchenkampf gefundenen, gemeinsamen Überzeugung eher geschichtliche Traditionen in den jeweiligen Kirchengebieten prägend waren. Dennoch hinterließ das Modell der Denkschrift Spuren, indem die Nachkriegskirchenordnungen typischerweise das Gewicht des Verwaltungsorgans (Konsistorium) gegenüber dem kirchenleitenden Organ reduzierten, allerdings ohne es, wie in der Denkschrift vorgesehen, vollständig zu einer Kanzlei des Bischofs und der Kirchenleitung herabzustufen<sup>40</sup>. Sucht man daneben nach einem weiteren Fortwirken der Kirchenleitungskonzeption der „Bekennenden Kirche“, so kann man ein solches wohl am ehesten darin erblicken, dass die Landeskirchen überwiegend „Mischformen“ von Leitungstypen schufen<sup>41</sup>, die ebenso wie das Modell der Denkschrift, allerdings in teilweise eigener, anderer Ausprägung, beabsichtigten, „Kirchenleitung“ auf unterschiedliche, einerseits voneinander abhängige und miteinander verzahnte, andererseits aber in einzelnen Bereichen auch selbstständig entscheidende Organe zu verteilen.

---

<sup>38</sup> Stössel, Kirchenleitung nach Barmen, 1999, S. 54.

<sup>39</sup> Barth, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, 1995, S. 12f.

<sup>40</sup> Stein, Die Denkschrift des altpreußischen Bruderrates „Von rechter Kirchenordnung“ - Einführung; in: Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes, 1971, S.173; Stössel, Kirchenleitung nach Barmen, 1999, S. 55.

<sup>41</sup> Axel v. Campenhausen, Kirchenleitung, in: ders., Gesammelte Schriften, 1995, S. 27 (41).